

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe vom 01.11.2017

Business One

Inventarversicherung

Inhalt

Information für den Versicherungsnehmer	5
Einleitung.....	5
Information für den Versicherungsnehmer	5
Datenschutz.....	7
A Versicherungsschutz	8
A1 Versicherte Risiken und Schäden.....	8
A2 Versicherte Sachen	8
A3 Örtlicher Geltungsbereich	8
A4 Versicherte Betriebe	9
A5 Vorsorgeversicherung.....	9
A6 Feuer	9
A7 Elementarschäden.....	10
A8 Diebstahl.....	12
A9 Wasserschäden.....	14
A10 Glasbruch	15
A11 Erweiterte Deckungen (IUBB/EC).....	16
A12 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten und Zusatzleistungen	17
A13 Betriebsunterbruch	21
A14 Bürotechnik.....	23
A15 Aussenanlagen.....	24
A16 Schäden an temperaturkontrollierten Produkten	25
A17 Kasko Inventar, äussere Schäden.....	25
A18 Technische Risiken, innere Schäden	26
A19 Transport	28
A20 Epidemie.....	29
A21 Allgemeine Ausschlüsse.....	30
B Allgemeine Bestimmungen	32
B1 Vertragsbeginn	32
B2 Vertragsdauer.....	32
B3 Fälligkeit der Prämie, Ratenzahlung, Verzug.....	32
B4 Tarifänderung	32
B5 Versicherungssummen	33
B6 Mitteilungen	33
B7 Vertragliche Obliegenheiten	33
B8 Verjährung und Verwirkung	33
B9 Gerichtsstand	33
B10 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	34
B11 Rechtsgrundlage	34

C	Im Schadenfall	35
C1	Pflichten im Schadenfall	35
C2	Schaden behandlung	35
C3	Selbstbehalt	36
C4	Festlegung der Entschädigung.....	36
C5	Unterversicherung.....	36
C6	Grobfahrlässigkeit	37

Information für den Versicherungsnehmer

Einleitung

Information für den Versicherungsnehmer

1. Identität des Versicherers

Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer (nachstehend "Sie") klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend "Vaudoise" genannt). Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.

2. Rechte und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.

3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe

Der Antrag, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben zu den versicherten Risiken sowie zum Umfang des Versicherungsschutzes. Im Versicherungsantrag und in der Police sind ebenfalls alle Angaben zur Prämie und eventuelle Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.

4. Anspruch auf Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:

- wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;
- wenn der Vertrag wegen Risikowegfall nichtig ist, sofern die Vaudoise Versicherungsleistungen erbracht hat.

5. Pflichten des Versicherungsnehmers

Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre gebräuchlichsten Pflichten:

- **Gefahrsveränderung:** ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitteilen.
- **Sachverhaltsermittlung:** Sie müssen mitwirken bei:
 - Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;
 - Erbringung des Schadennachweises.

Wenn es nicht erforderlich ist, dürfen Sie ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.

Sie müssen der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis muss sofort gemeldet werden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

6. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Antrag bzw. Police festgelegten Zeitpunkt. Wurde Ihnen ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt Ihnen die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

7. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag in folgenden Fällen durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis der endgültigen Entschädigungszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht, sofern es nicht von einer Behörde entschieden wurde. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie von dieser Pflichtverletzung Kenntnis oder die Informationen erhalten haben, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit der Pflichtverletzung und der Informationen.

Diese Auflistung enthält nur Ihre gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

8. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens aber bei der endgültigen Auszahlung der Leistung. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem Ihnen die Kündigung mitgeteilt wurde;
- binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn Sie eine erhebliche Gefahrentatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die Sie schriftlich befragt wurden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte

9. Handänderung

Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wechselt der Gegenstand des Vertrags den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrags innerhalb von 30 Tagen nach der Handänderung durch eine schriftliche Mitteilung ablehnen. Der Vertrag erlischt in diesen Fällen mit Eintreffen der Kündigung bei der Vaudoise. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird dem vorherigen Eigentümer zurückerstattet.

Die Vaudoise kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, gelten die Bestimmungen des VVG.

1. Grundsatz

Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Die Vaudoise verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten. Diese Daten können bei unseren Partnern, sowie bei unseren Unternehmen der Vaudoise Gruppe im Umlauf gebracht werden. Die Vaudoise kann wenn nötig die Daten anderen Versicherern kommunizieren und Mitversicherern für Schäden, um das Risiko einschätzen zu können, und dies unabhängig ob der Vertrag abgeschlossen wird.

2. Auskünfte

Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags.

Sie haben das Recht, die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte bei der Vaudoise über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Sie können uns schriftlich informieren, wenn Sie keine Kontakte für Werbezwecke erhalten möchten. Dem weiteren haben Sie das Recht, die Daten zu berichtigen, wenn diese nicht korrekt sind.

A Versicherungsschutz

A1 Versicherte Risiken und Schäden	1. Grundsatz	Infolge eines versicherten Schadenfalls vergütet die Vaudoise im Rahmen des Vertrags und zu den darin vorgesehenen Bedingungen Schäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der versicherten Sachen.
	2. Deckungsumfang	Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die Sie gewählt haben und für die ein Versicherungsschutz gewährt wird.
A2 Versicherte Sachen	1. Eigentum des Versicherungsnehmers	Versichert sind Ihre Waren und Anlagen wie: <ul style="list-style-type: none">• Waren, Produkte, die hergestellt, gekauft oder gelagert werden;• Betriebseinrichtungen (wie Maschinen, Arbeitsgeräte, Container und deren Inhalt);• Möbel und ähnliche Sachen (wie Mobiliar, Bürogeräte);• Informatikmaterial inkl. patentierter Software;• eigene Betriebsmotorfahrzeuge und Anhänger, die nicht immatrikuliert werden müssen und die nicht zum Verkauf bestimmt sind, Gabelstapler, Motorfahräder, Velos und E-Bikes;• Fahrnisbauten, soweit sie nicht als Gebäude zu versichern sind (wie Treibhäuser, Inneneinrichtungen der Räumlichkeiten).
	Eigentum Dritter	Sachen, die dem Versicherungsnehmer anvertraut wurden, sowie geleaste oder gemietete Sachen sind ebenfalls versichert.
	2. Immatriculierte Fahrzeuge	Soweit in der Police bezeichnet, sind die immatrikulierten Fahrzeuge am Standort und im Verkehr versichert.
	3. Geldwerte	Eigene und anvertraute Geldwerte. Als Geldwerte gelten: <ul style="list-style-type: none">• Bargeld, Wertpapiere (einschliesslich Lotteriescheine), Sparhefte, Reiseschecks, Münzen und Medaillen;• Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), lose Edelsteine und Perlen;• Kunden- und Kreditkarten, Telefontaxkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten und alle anderen Arten von Plastikgeld;• Fahrkarten (einschliesslich Abonnemente), Autobahnvignetten, Flugtickets und Vouchers;• von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege. <p>Wenn die Geldwerte in einem Tresor, Kassenschrank oder anderen verschlossenen Behältnissen verwahrt sind, gilt die Garantie nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den verantwortlichen Personen bei sich getragen, zu Hause sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden. Für die Schlüssel des gleichwertigen Behältnisses gelten dieselben Bestimmungen. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.</p>
	4. Abgrenzung	Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Einrichtungen sind massgebend: <ul style="list-style-type: none">• in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung (KGV): die entsprechenden kantonalen bzw. gesetzlichen Bestimmungen;• in Kantonen ohne KGV: Normen für die Gebäudeversicherung der Privatversicherer.
A3 Örtlicher Geltungsbereich	1. Risikoort	Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Risikoorte und deren zum Betrieb gehörende Areale.
	2. Freier Umlauf	Zwischen den verschiedenen deklarierten Risikoorten besteht Freizügigkeit.
	3. Aussenversicherung	Für versicherten Sachen, die sich nicht am Risikoort befinden, gilt die Deckung weltweit während 24 Monaten bis zum in der Police

		<p>bezeichneten Betrag. Allfällige Deckungsbeschränkungen bleiben anwendbar.</p> <p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Geldwerte;</i> • <i>Uhren;</i> • <i>Schmuck;</i> • <i>Pelze;</i> • <i>Briefmarken;</i> • <i>Antiquitäten;</i> • <i>Kunstgegenstände.</i>
A4 Versicherte Betriebe	1. Grundsatz	<p>Die Versicherung gilt für Ihren eigenen Betrieb sowie für Betriebe in der Schweiz und in Liechtenstein, deren Kapital direkt oder indirekt zu über 50% in Ihrer Kontrolle ist oder für die Sie eine Management-Verantwortung haben. Wenn Ihre Beteiligung unter 50% fällt oder Sie die Management-Verantwortung abgeben, scheidet der Betrieb aus dem Kreis der versicherten Betriebe aus.</p>
A5 Vorsorgeversicherung	1. Grundsatz	<p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschaffungen; • Wertsteigerungen des Inventars; • neu gegründete oder übernommene Betriebe und Filialen, sofern sie im selben Sektor tätig sind wie in der Police angegeben; • wesentliche Erhöhungen des versicherten Risikos, wenn Sie unbeabsichtigt versäumt haben, die Erhöhung pflichtgemäss zu melden.
	2. Risikoort	<p>Der örtliche Geltungsbereich beschränkt sich auf die Schweiz, Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.</p>
	3. Geltungsdauer	<p>Diese Deckung gilt ab dem Moment, in dem die Summen erhöht, Betriebe gegründet oder übernommen werden. Sie verpflichten sich, der Vaudoise die neuen Summen der versicherten Betriebe spätestens bei Vertragsverfall mitzuteilen. Sie sind jedoch zur Zahlung der entsprechenden zusätzlichen Risikoprämie verpflichtet, und zwar rückwirkend auf die Entstehung des neuen Risikos.</p>
	4. Gefahrserhöhung	<p>Die Deckung wird auch erstreckt, wenn Sie es unbeabsichtigt versäumt haben, eine wesentliche Gefahrserhöhung zu melden. Sie sind jedoch zur Zahlung der entsprechenden Risikoprämie verpflichtet, und zwar rückwirkend auf die Entstehung des Risikos.</p>
A6 Feuer	1. Definition Feuer	<p>Schäden infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brand; • Rauch (plötzliches, unfallbedingtes Einwirken, unter Ausschluss von längerfristigen Folgeschäden von Rauch); • Sengschäden; • Blitzschlag; • Explosion; • Implosion; • abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, sowie Meteoriteneinschlägen; • Schäden durch Auslaufen aus automatischen; • Löschanlagen wie Sprinklern, Sprühflutanlagen, Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln. Als Schäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch plötzlich, unvorhersehbar und unfallmässig aus der Vorrichtung ausgeflossene Löschmittel. Zur Löscheinrichtung zählen Spritzdüsen, Verteilerrohrleitungen, Löschmittelbehälter,

Pumpenanlagen sowie alle Armaturen und Zuflussleitungen, die ausschliesslich dem Betrieb der Löschanlage dienen.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- *an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;*
- *die an elektrischen Schutzeinrichtungen, z. B. Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;*
- *durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb, wie Erhitzungsschäden an Vorräten;*
- *bei Drucktests, Überholungsarbeiten, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Löschanlage;*
- *die dadurch entstehen, dass die Sachen willentlich einem Feuer oder Wärme ausgesetzt wurden;*
und
- *Sachen, die obligatorisch bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert werden müssen.*

2. Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder -androhung zur Erreichung politischer, religiöser, ethischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder -androhung ist dabei geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Innere Unruhen fallen nicht unter den Begriff des Terrorismus.

Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten und damit in Zusammenhang stehende Plünderungen.

Deckungsbedingungen

Die Deckung gilt, solange die Versicherungssummen des vorliegenden Vertrages gegen Feuer, einschliesslich der Kosten und der Betriebsunterbrechung, CHF 10 Millionen nicht übersteigen.

Deckungsumfang

Versichert sind Schäden, die direkt oder indirekt auf Terrorismus zurückzuführen sind, und die verursacht werden durch:

- Brand;
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- Explosionen;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

A7 Elementarschäden

1. Versicherte Schäden

Als Elementarschäden gelten:

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Nachbarschaft des versicherten Gebäudes Bäume umwirft oder Häuser abdeckt);
- Hagel;
- Lawinen;
- Schneedruck;
- Felssturz;
- Steinschlag;
- Erdbeben.

	Ausschlüsse	<p><i>Nicht als Elementarschäden gelten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bodensenkungen;</i> • <i>schlechter Baugrund;</i> • <i>fehlerhafte bauliche Konstruktion;</i> • <i>mangelhafter Gebäudeunterhalt;</i> • <i>Unterlassung von Abwehrmassnahmen;</i> • <i>künstliche Erdbewegungen;</i> • <i>Schneerutsch von Dächern;</i> • <i>Grundwasser;</i> • <i>Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;</i> • <i>Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser;</i> • <i>Entsorgungskosten;</i> <p><i>und ohne Rücksicht auf ihre Ursache:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen;</i> • <i>Schäden, die durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation entstehen;</i> • <i>Schäden verursacht durch Beben infolge des Einstürzens von künstlichen Hohlräumen;</i> • <i>Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.</i>
	Selbstbehalt	<p>Gemäss Gesetz trägt der Anspruchsberechtigte den in der Police erwähnten Selbstbehalt. Der Betrag des Selbstbehalts wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.</p>
	Haftungs- begrenzung	<p>Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ausgemittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.</p> <p>Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen für ein versichertes Ereignis ausgemittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Die Entschädigungen für Schäden am Mobiliar und Schäden an Gebäuden werden nicht zusammengerechnet.</p> <p>Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.</p>
	Einschränkungen	<p>Schäden, die durch Elementarschäden im Ausland, ausgenommen Fürstentum Liechtenstein, verursacht werden, sind auf CHF 20'000 begrenzt.</p>
	2. Elementarschäden Spezial	<p>Folgende Sachen sind nur versichert, wenn in der Police eine besondere Vereinbarung vorgesehen ist:</p>

A8 Diebstahl

	<ul style="list-style-type: none">leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie deren Inhalt;Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör;Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach;Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen mit deren Inhalt.
Baustellen (Aussenversicherung)	Sachen, die sich auf Baustellen befinden, sind ebenfalls bis zu dem in der Police festgesetzten Betrag gedeckt.
Definition einer Baustelle	Das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Baubeginn und nach Baubeendigung.
1. Einbruchdiebstahl	Diebstahl durch Täter, die gewaltsam: <ul style="list-style-type: none">in ein Gebäude eindringen (Gebäuden gleichgestellt sind am Risikort fest montierte Container, die als Büros, zu Wohnzwecken oder als Arbeitsraum verwendet werden);in einen Raum eines Gebäudes eindringen;oder darin ein Behältnis aufbrechen (inkl. Automaten);den Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Codes, Magnetkarten, oder ähnlichen Mitteln, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.
2. Ausbruchdiebstahl	Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Ausbruchdiebstahl, d. h. der Diebstahl durch eine eingeschlossene Person, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum des Gebäudes ausbricht.
3. Beraubung	Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Sie, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden oder für Sie tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. <i>Taschen- und Trickdiebstahl gelten als einfacher Diebstahl und sind daher von dieser Deckung ausgeschlossen.</i>
4. Einfacher Diebstahl	Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Diese Deckung ist nur am Risikort gewährt.
Ausschlüsse	<i>Nicht versichert sind Schäden aus:</i> <ul style="list-style-type: none">nicht erklärbaren Verlusten, defizitären Lagerbeständen, fehlenden Mengen nach einem Inventar oder anderen Lagerbestandsprüfungen. Für Einzel- oder Grosshandelsbetriebe bleibt der Ladendiebstahl ausgeschlossen;Veruntreuung, Hinterziehung, Erpressung und Betrug.
Nicht versicherte Sachen	<i>Nicht versichert sind:</i> <ul style="list-style-type: none">Geldwerte;persönliche Effekten des Personals, der Gäste und Besucher;alle "Spezialwaren";Verluste durch einen Tätigkeitsunterbruch und Zusatzkosten;immatrikulierte Fahrzeuge.

5. Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen oder Anhängern

Bis zum in der Police vereinbarten Betrag sind auch Schäden an Waren und Anlagen in abgeschlossenen Fahrzeugen oder Anhängern versichert.

6. Diebstahl auf Baustellen

Bis zum in der Police vereinbarten Betrag sind auch Schäden an Waren und Anlagen in abgeschlossenen Räumen eines noch nicht oder bereits fertiggestellten Gebäudes, eines abgeschlossenen Containers oder einer abgeschlossenen Baubaracke versichert.

7. Einschränkungen

Die Entschädigung ist auf die Versicherungssumme des Inventars oder eine speziell vereinbarte Summe in der Police beschränkt.

Für folgende Spezialwaren ist die maximale Entschädigung jedoch auf CHF 100'000 beschränkt.

Als Spezialwaren gelten:

- Alkohol und Zigaretten;
- Schmuckartikel;
- alle Formen von Armband- und Taschenuhren;
- lose oder gefasste Edelsteine und Perlen;
- Antiquitäten und Kunstgegenstände;
- Orientteppiche und andere handgeknüpfte Teppiche;
- Briefmarken;
- Medaillen und Münzen;
- Optikartikel (Gläser, Linsen, Fassungen, usw.);
- Bekleidung und Kleiderkonfektionen;
- Lederartikel;
- Pelze;
- Sportartikel;
- Foto- und Videoartikel, inkl. Zubehör;
- Multimedia-, Navigations- und Mobilgeräte;
- Informatikmaterial und Software, inkl. Peripheriegeräte und Zubehör;
- Radios, Hi-Fi-Anlagen, TV-, Video- und/oder DVD-Geräte und/oder DVD, Videokassetten und andere Träger;
- Feuerwaffen.

8. Beschädigungen

Bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl an den Risikoorten werden Schäden an Mobiliar und Gebäuden im Rahmen der Versicherungssumme entschädigt.

9. Schadennachweis

Die Schäden müssen durch Spuren, Zeugen oder andere Beweismittel, auch bei versuchtem Diebstahl, nachgewiesen werden.

10. Wieder beigebrachte Sachen

Für nachträglich beigebrachte Sachen muss die berechnete Person die erhaltene Entschädigung zurückerstatten (abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert) oder die Sachen der Vaudoise zur Verfügung stellen.

11. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

- *Schäden, verursacht durch Personen, die mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder durch Ihre Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht hat;*
- *Vandalismus oder innere Unruhen, die nicht auf einen Diebstahl zurückzuführen sind;*
- *Schäden infolge von Feuer oder Elementarschäden.*

A9 Wasserschäden

1. Leitungen und Sonstiges

Schäden an den versicherten Sachen durch Ausfliessen von Wasser, sonstigen Flüssigkeiten und Gasen aus:

- Leitungen, die der Versorgung des versicherten Betriebs oder dem Gebäude dienen, in dem sich die versicherten Sachen befinden;
- den daran angeschlossenen Einrichtungen oder Apparaten;
- Leitungen oder Kanalisationen des öffentlichen Verteilnetzes, unter der Bedingung, dass sich diese auf der Parzelle des versicherten Gebäudes befinden;
- Zisternen, Aquarien, Zierbrunnen, Wasserbetten, Whirlpools, mobilen Klimaanlage, Luftbefeuchtern und Kühlanlagen,
- gleichgültig, auf welche Ursache das Ausfliessen zurückzuführen ist.

Ausgelaufene Flüssigkeiten sowie deren Verlust sind jedoch ausgeschlossen.

2. Frost

Die Kosten für das Auftauen und das Reparieren von Leitungen und daran angeschlossenen Apparaten, die durch den Frost beschädigt wurden, sofern sie sich im Innern des Gebäudes befinden und ausschliesslich Ihrem Betrieb dienen.

3. Regen und Schnee

Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser ins Innere des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach (einschliesslich Kuppeln), aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder von Balkonen und Terrassen oder durch geschlossene Fenster und Türen in das Gebäude eingedrungen ist.

Ausschlüsse

Schäden infolge Eindringen von Wasser durch:

- *defekte Schwellen und Rahmen von Türen, Fenstertüren und Fenstern;*
- *offene Türen, Dachluken oder Kuppeln, Fenstertüren und Fenster;*
- *Öffnungen am Dach bei Umbauten oder anderen Arbeiten.*

4. Rückstau

Rückstau von Wasser und Abwasser im Innern des Gebäudes. *Nicht versichert sind Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.*

5. Grund- und Hangwasser

Schäden, verursacht im Inneren des Gebäudes durch Grund- und Hangwasser.

6. Zusatzdeckung zur KGV

Schäden infolge Hochwasser und Überschwemmungen, sofern die kantonale Gebäudeversicherung (KGV) das Risiko in der Elementarschadenversicherung berechtigterweise ablehnt.

7. Heizungsanlagen

Ausfliessen von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen und Heizöltanks, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, soweit diese nur den versicherten Räumen dienen.

8. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- *an Kälteanlagen, verursacht durch den durch diese Anlagen künstlich erzeugten Frost;*
- *an Kälteanlagen, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen, verursacht infolge Vermischens von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;*
- *verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften*

A10 Glasbruch

1. Gebäudeglas

- *Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;*
- *durch Kondensation;*
- *die beim Auffüllen der Heizungsanlage oder bei Revisionsarbeiten an dieser entstehen, sowie der Wert der ausgetretenen Flüssigkeiten;*
- *infolge von Feuer und Elementarschäden.*

Bruchschäden an Verglasungen jeder Art, die mit den von Ihnen benutzten Geschäftsräumen fest verbunden sind, einschliesslich Bruchschäden an Lavabos, Spültrögen, Klosetts und Bidets sowie die Montagekosten und das dazu notwendige Zubehör und die Armaturen.

Ebenfalls gedeckt sind:

- Fassaden- und Wandverkleidungen;
- Leucht- und Neonröhren;
- Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge;
- Schilder und Leuchtreklamen;
- Solarkollektoren, die Ihnen gehören;
- Kuppeln;
- am Gebäude befestigte Spiegel.

Ausschlüsse

Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen (Motor, Kabel usw.).

2. Mobiliarverglasungen

Bruchschäden an Verglasungen jeder Art an beweglichen Sachen und Anlagen, die sich in den von Ihnen benutzten Geschäftsräumen befinden.

3. Glas und ähnliche Materialien

Folgende Materialien sind versichert:

- Glas;
- Plexiglas;
- andere ähnliche, anstelle von Glas verwendete Materialien;
- Glaskeramik;
- Natur- oder Kunststein.

4. Innere Unruhen

Gedeckt ist auch Glasbruch an versicherten Sachen infolge von inneren Unruhen, d. h. Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult. Absichtlich herbeigeführte Schäden anlässlich von Streiks und Aussperrung sind ebenfalls versichert.

5. Folgeschäden

Materielle Folgeschäden infolge Glasbruchschäden an den Risikoorten sind versichert.

6. Versicherte Kosten

- Folgende Kosten sind in der Deckung eingeschlossen:
- Aus- und Einbau- sowie Bewegungskosten;
- Aufräumung (d. h. Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten);
- provisorische Reparaturen (d. h. Einsetzen von
- Notverglasungen);
- Reparatur von Emailschäden.

7. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- *infolge Abnutzung;*
- *aus dem Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen;*
- *beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser;*
- *durch Kratzer oder Schweiss-spritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;*

A11 Erweiterte Deckungen (IUBB/EC)

1. Vandalismus, böswillige Handlungen, innere Unruhen, Vertragskonflikte

- am Belag;
- infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf versicherten Gläsern;
- infolge bewusster Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;
- an Handspiegeln;
- an Glasgeschirr;
- an Hohlgläsern;
- an Bildschirmen von elektronischen Geräten jeder Art;
- an Beleuchtungskörpern jeder Art;
- an Glühbirnen;
- an Gläsern als Handelswaren;
- an Solarkollektoren, die dem Gebäudeeigentümer gehören;
- infolge von Feuer und Elementarschäden.

Versichert sind Schäden, die verursacht werden durch:

- böswillige Handlungen (Vandalismus), d. h. jede absichtliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Kratzer und Graffiti gelten ebenfalls als Beschädigungen. *Ausgeschlossen sind Schäden, die durch den Eigentümer der versicherten Sachen oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verursacht werden;*
- innere Unruhen, d. h. Gewalt gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten. Schäden infolge von Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind ebenfalls versichert;
- Vertragskonflikte, d. h. Schäden an versicherten Sachen anlässlich einer Beanstandung im Rahmen einer vertraglichen Beziehung. Voraussetzung dafür ist, dass eine Beziehung zwischen dem Eigentümer der versicherten Sache und dem Schadenverursacher besteht. Absichtlich herbeigeführte Schäden anlässlich von Streiks und Aussperrung sind ebenfalls versichert.

Ausschlüsse

Schäden:

- aufgrund von Diebstahl;
- durch Glasbruch;
- an transportierten Sachen.

2. Schmelzschäden

Als solche gelten Schäden aufgrund von Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

Ausschlüsse

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust;
- Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen;
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat;
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an transportierten Gütern.

3. Fahrzeuganprall

Schäden, die unfallmässig entstanden sind infolge einer Kollision mit:

- Landfahrzeugen;
- Kranen oder anderen Hebegegeräten sowie deren Ladung;
- Teilen benachbarter Gebäude;
- umfallenden Bäumen, Teilen, die sich davon lösen, oder Masten.

Diese Deckung wird ergänzend zu einer allfälligen Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

A12 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten und Zusatzleistungen	<i>Ausschlüsse</i>	<p><i>Nicht versichert sind Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;</i> • <i>an Gütern beim Auf- und Abladen;</i> • <i>an Montageobjekten und -ausrüstungen sowie Bauleistungen und -ausrüstungen;</i> • <i>die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.</i>
	4. Gebäudeeinsturz	Schäden an versicherten Sachen durch Gebäudeeinsturz. Diese Deckung wird ergänzend zu einer allfälligen Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.
	<i>Ausschlüsse</i>	<p><i>Nicht versichert sind Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;</i> • <i>durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden;</i> • <i>an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an transportierten Gütern.</i>
	5. Radioaktive Kontamination	Schäden durch radioaktive Kontamination sind versichert, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung. Aufräumungskosten sind versichert, darunter fallen die Kosten für Demontage, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind.
	<i>Ausschlüsse</i>	<p><i>Ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;</i> • <i>Schäden durch Radioaktivität, die von isotoopenproduzierenden Anlagen und Kernbrennstoff herrührt;</i> • <i>Kosten der Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.</i>
1. Grundsatz	Für folgende Zusatzkosten und -leistungen wird pro Schadenfall die Deckung bis zu dem in der Police festgesetzten Betrag gewährt.	
2. Räumungskosten	Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.	
3. Dekontaminationskosten	Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vergütet die Vaudoise entstandene Aufwendungen infolge Analyse der Dekontamination, des Austauschs und der Beseitigung des Erdreichs (einschliesslich Fauna und Flora) und des Wassers, das sich auf dem Grundstück befindet, auf dem der Schadenfall aufgrund eines versicherten Schadenereignisses eingetreten ist.	

Folgende Nebenkosten sind ebenfalls gedeckt:

- Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerung oder Vernichtung des kontaminierten Erdreichs oder Löschwassers an diesem Ort;
- Instandsetzung des Grundstücks in den Zustand vor dem Schadenfall.

4. Wiederherstellungskosten

Die Kosten für die Wiederherstellung von Magnet- oder Chipkarten, Geschäftsbüchern, Akten, Listen, Mikrofilmen, Datenträgern und ähnlichem, Plänen und Zeichnungen, Schablonen, Modellen, Mustern und Formen (z. B. Modell-, Foto- und Briefmarkensammlungen) für die Dauer von 5 Jahren ab Eintritt des Schadens.

5. Schlossänderungskosten

Die Kosten für das Ersetzen von:

- Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen sowie Schlössern an den versicherten Risikoororten;
- Schlüsseln für gemietete Bankschliessfächer;

sofern diese bei einem versicherten Schadenereignis beschädigt wurden.

6. Kosten für die Schliessung und die provisorische Reparatur, Überwachungskosten

Die Kosten für:

- die Sperrung des Zugangs zu den versicherten Sachen;
- provisorische Reparaturen, um die umgehende Fortsetzung der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.

Muss die Überwachung von einem professionellen Sicherheitsdienst übernommen werden, ist vorgängig die Zustimmung der Vaudoise einzuholen.

7. Kosten für das Freilegen und Reparieren von eigenen Leitungen

Wenn Leitungen installiert wurden, die ausschliesslich für Ihren Betrieb bestimmt sind, sind die Kosten für das Suchen, Freilegen, Zumauern, Eindecken und Reparieren der (nicht) freigelegten Leitungen im Inneren des versicherten Gebäudes und auf dem Betriebsgelände infolge des Bruchs von Flüssigkeits- oder Gasleitungen versichert. Diese Deckung gilt subsidiär zur Versicherung des Gebäudeeigentümers.

Ausgelaufene Flüssigkeiten sowie deren Verlust sind ebenfalls versichert.

8. Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen infolge eines versicherten Schadenereignisses andere nicht beschädigte oder zerstörte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, sofern diese Kosten nicht von einer Gebäudeversicherung getragen werden. Werden Wiederaufbaukosten dadurch verursacht, dass geschützte Sachen an Ort und Stelle bleiben und dadurch die Wiederherstellungsarbeiten behindern, sind die damit verbundenen Kosten versichert.

9. Kosten für Bauleistungen

Bauleistungen, die erforderlich sind für:

- den Wiederaufbau von Bauten oder Teilen davon, die Ihnen gehören oder sich unter Ihrer Obhut befinden und die infolge eines gedeckten Schadens an einem versicherten Objekt beschädigt oder zerstört wurden;
- die Feststellung oder Reparatur eines gedeckten Schadens an einem versicherten Objekt.

10. Brandlöschkosten

Die Kosten für einen Feuerwehreinsatz und andere damit verbundene Kosten, sofern diese von Ihnen gebilligt oder Ihnen angerechnet wurden. *Kosten für Leistungen, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften gratis vom öffentlichen Dienst erbracht werden müssen, werden nicht getragen.*

11. Kosten für die Nachteuerung von Einrichtungen

Die Differenz zwischen dem Ersatzwert am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten am Kauftag, sofern diese maximal 2 Jahre nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden.

12. Schadensschätzungs-kosten

Die Kosten für die Schätzung eines versicherten Schadens durch einen gemeinsamen und im Einvernehmen beider Parteien bestimmten Experten.

13. Rettungs- und Schadenminderungs-kosten

Die Kosten im Zusammenhang mit Massnahmen zur Schadenprävention und -minderung, die gemäss Art. 61 VVG ergriffen werden müssen. *Kosten für Leistungen, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften gratis von der Feuerwehr oder vom öffentlichen Dienst erbracht werden müssen, werden nicht erstattet.*

14. Kosten für technische Verbesserungen

Die Kosten für die Reparatur einer zerstörten Einrichtung bzw. den Ersatz durch eine Einrichtung vergleichbaren technischen Niveaus, die den neusten Ausrüstungsstandards entspricht, auch wenn diese sich durch eine bessere Leistung auszeichnet. Bedingung dafür ist jedoch, dass das Ziel des ursprünglichen Betriebs oder der ursprünglichen Nutzung berücksichtigt wird. Die Entschädigung ist durch den Versicherungswert der zerstörten Sache begrenzt.

15. Betreuungskosten

Die Kosten für eine psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen, die in direktem Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis stehen, während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des versicherten Ereignisses. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers und auf maximal 20 Sitzungen pro Ereignis begrenzt. *Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.*

16. Unterbringungs-Kosten

Die Kosten für die Unterbringung ausserhalb des Risikoorts (gleicher Qualität) der Mitarbeitenden, denen Sie ein Wohnrecht gewähren, infolge der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume, abzüglich eingesparter Kosten.

17. Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen.

Darunter sind die Kosten für die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zu verstehen, soweit sie durch die verfügbaren Auflagen verursacht wurden und die auflagefreie Wiederherstellung übersteigen.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung am bisherigen Risikoort entstanden wären.

Die Mehrkosten werden nur ersetzt, sofern die betroffenen Sachen wiederhergestellt werden und ihr Verwendungszweck der gleiche bleibt.

Wiederherstellungsbeschränkungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen sind bei der Anrechnung des Restwerts für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich ergeben würde, wenn die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen vollständig zerstört worden wären.

Ausschluss

Die Deckung gilt nur, soweit die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfügungen nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.

Mehrkosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen in Bezug auf nicht vom Schaden betroffene Sachen sind nicht versichert.

Richtet sich der Versicherungswert nach dem Zeitwert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem der Zeitwert zum Neuwert steht (die Berechnung erfolgt auf Grundlage der vom Schaden betroffenen Sachen).

18. Effekten des Personals, der Gäste und Besucher

Versichert sind die:

- Effekten Ihrer Mitarbeitenden einschliesslich Velos, E-Bikes und Motorfahräder;
- Gästeeffekten in einem Hotel oder in einer ähnlichen Niederlassung;
- Effekten von Patienten in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einem ähnlichen Institut;
- Effekten von Schülern oder Unterrichtspersonen;
- Besuchereffekten.

Bargeld und Schmuck sind bis zu CHF 5'000 und nur dann versichert, wenn sie sich in einem abgeschlossenen Behältnis befinden.

Wenn die versicherte Summe den Schaden nicht vollständig deckt, ist die Entschädigung so aufzuteilen, dass jeder Gast denselben Prozentsatz seines effektiven, von der Vaudoise bewerteten Schadens erhält.

19. Debitoren-ausstände

Einnahmeausfälle an Risikoorten, die infolge eines Schadenfalls aus der Beschädigung von Rechnungskopien, Unterlagen oder Daten entstehen, die zur Fakturierung dienen.

Schadenberechnung

Der Schaden entspricht dem Unterschied zwischen den Einnahmen, die gemäss den zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gegen die Kunden geltend gemachten Forderungen in den 6 Monaten nach dem Schadenereignis tatsächlich erzielt wurden, und jenen, die im selben Zeitraum ohne Eintritt des Schadens erlangt worden wären.

Begrenzung

Die Entschädigung aufgrund der gegenüber den Kunden geltend gemachten Forderungen ist auf die in den entsprechenden Vorjahrsmonaten tatsächlich erzielten Einnahmen begrenzt.

20. Marktpreis-schwankungen

Die Versicherung erstreckt sich auf die zu Ihren Lasten gehende Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag.

21. Fahrzeuge Dritter, subsidiäre Deckung

Die immatrikulierten Motorfahrzeuge von Mitarbeitenden und Besuchern sind versichert, sofern sie nicht oder nur unzureichend vom Eigentümer versichert wurden. Die Deckung gilt ausschliesslich auf Ihrem Firmengelände. Der Ersatzwert entspricht dem Zeitwert.

Fahrzeuge Dritter, die Ihnen zur Nutzung anvertraut wurden oder an denen Arbeiten durchgeführt werden müssen, sind nicht versichert.

Im Fall eines Diebstahls gilt die Deckung nur dann, wenn die Fahrzeuge abgeschlossen sind.

A13 Betriebsunterbruch

1. Grundsatz

Schäden, die entstehen, wenn Ihr Betrieb infolge eines versicherten Sachschadens an der Fahrhabe oder am Gebäude vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Deckungsbedingungen

Der Schaden muss durch ein gedecktes Schadenereignis:

- an den Risikoorten oder auf dem dazugehörigen Areal; oder
- ausserhalb des Betriebsgeländes eingetreten sein und Waren oder nicht installierte Einrichtungen und Maschinen oder Motorfahrzeuge, die Ihnen gehören, betreffen,

und dabei durch ein gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein in Feuer, Elementarschäden, Wasserschäden, Diebstahl oder IUBB/EC.

2. Gegenstand der Versicherung

Je nachdem, was in der Police vereinbart wurde, erstreckt sich die Versicherung auf:

Umsatz

- den Umsatz, also den Erlös aus dem Absatz gehandelter Waren und den Erlös aus dem Absatz produzierter Güter sowie den Erlös aus geleisteten Diensten. Wenn sie bei Vertragsabschluss im Umsatz angegeben wurden, werden folgende Beträge bei der Berechnung der Entschädigung ebenfalls berücksichtigt:
 - Mietertragsausfall;
 - Ertragsverluste im Zusammenhang mit der Herstellung von Elektrizität und/oder Wärme;
 - Subventionen oder Beiträge.

Mehrkosten

- Mehrkosten, d. h. Kosten für die Weiterführung des Betriebs während des Ausfalls. Als solche gelten: Schadenminderungskosten, die gemäss Ihren Pflichten entstanden sind.

Besondere Auslagen

- Besondere Auslagen bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Als besondere Auslagen gelten Ausgaben, die den Schaden nicht oder erst nach Ablauf der Haftzeit mindern. Darunter fallen auch Konventionalstrafen aufgrund der verspäteten oder unmöglich gewordenen Auftragsausführung infolge der Betriebsunterbrechung, sofern diese Konventionalstrafen vertraglich festgelegt wurden und nachgewiesen werden können.

Rückwirkungsschäden

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unterbrechungsschäden und Mehrkosten, die dem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb in den von ihm benützten Gebäuden oder dem dazugehörigen Areal von einem gedeckten Schadenereignis betroffen wird.

Rückwirkungsschäden infolge von Elementarschäden oder innerer Unruhen und böswilliger Beschädigungen, die sich im Ausland ereignen, sind nicht versichert.

Die Haftung der Vaudoise beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb. Bei einem Unterbruch der Energiezufuhr (elektrischer Strom, Wasser, Gas, thermische Energie) beginnt die Haftung eine Stunde nach Beginn des Unterbruchs der Energiezufuhr im eigenen Betrieb.

3. Schadenberechnung

Entsprechend der Vereinbarung:

Umsatz

Die Vaudoise ersetzt im Rahmen des versicherten Umsatzes:

- die Differenz zwischen den während der Haftzeit erzielten und den ohne Unterbrechung erwarteten Erträgen, abzüglich der Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten;
- die Schadenminderungskosten. Als solche gelten Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Pflicht zur Schadenminderung entstanden sind;
- die besonderen Auslagen gemäss AVB Art.A13 Ziff. 2.

Mehrkosten

Die Vaudoise ersetzt im Rahmen der Versicherungssumme die effektiv angefallenen Kosten. Schadenminderungskosten, die ihre Wirkung erst nach Ende des Betriebsunterbruchs oder der Haftzeit entfalten, werden zwischen Ihnen und der Vaudoise in beidseitigem Interesse aufgeteilt, sofern die Deckung der Spezialausgaben erschöpft ist.

4. Schadenermittlung

Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die die Erträge während der Haftzeit beeinflusst hätten, selbst wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Der Schaden wird spätestens am Ende der Haftzeit festgesetzt.

5. Elektronische Datenverarbeitungsanlagen

Sie sind dazu verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wiederhergestellt werden können. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Kopien von Daten und Programmen so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

6. Aufgabe der Tätigkeit

Wird der Betrieb nach dem Schaden nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Vaudoise nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit diese ohne Unterbrechung durch die Erträge gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

7. Begrenzung

Schäden, die durch Elementarschäden im Ausland, ausgenommen Fürstentum Liechtenstein, verursacht werden, sind auf CHF 20'000 begrenzt.

8. Ausschlüsse

Die Vaudoise haftet nicht für den Schaden, der zurückzuführen ist auf:

- *Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;*
- *Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;*
- *Kapitalmangel, der durch den Sach- und Unterbrechungsschaden verursacht wird.*

9. Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Die Deckung gilt ebenfalls, wenn der Unterbrechungsschaden durch öffentlich-rechtliche Verfügungen vergrössert wird, soweit diese Verfügungen nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren. *Kein Versicherungsschutz besteht für öffentlich-rechtliche Verfügungen, die sich auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem versicherten Sachschaden betroffen sind.* Wenn die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, ist ein erhöhter Unterbrechungsschaden nur in dem Umfang gedeckt, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

A14 Bürotechnik

10. Wechselwirkungen

Bei der Schadenermittlung wird auf den Umsatz sowohl der vom Schaden direkt wie auch der indirekt betroffenen, durch diesen Versicherungsvertrag versicherten Firmen abgestellt. Kann ein Umsatzausfall durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt in der Schadeneinschätzung.

1. Versicherte Sachen und Kosten

Folgende Anlagen sind versichert, sofern sie ausschliesslich von Ihnen und Ihren Mitarbeitenden verwendet werden:

Anlagen

- elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Infrastruktur, integrierte Datenträger und Betriebssysteme;
- bürotechnische- und Verwaltungsanlagen;
- Festnetzkommunikationsanlagen;
- Mobilkommunikationsanlagen unter 2 Jahren;
- technische Alarm-, Sicherheits- und Zeitkontrollanlagen;
- Zahlungsterminals und Registrierkassen.

Datenträger

Die Kosten für die Wiederherstellung auswechselbarer Datenträger, inklusive gespeicherte Daten, sind gedeckt. Der Verlust von Daten ist versichert, sofern er von einem Materialschaden an der Anlage oder den Datenträgern selbst herrührt.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

- *der Verlust oder die Veränderung von Daten infolge Abnutzung von Datenträgern, fehlerhafter Programmierung, Erfassung, Datenübertragung oder Installation;*
- *irrtümlich gelöschte oder vernichtete Daten;*
- *alle Folgeschäden aufgrund des Verlusts oder der Veränderung von Daten;*
- *Informatikviren oder andere schädliche Programme.*

Mehrkosten

Die Versicherung deckt Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Tätigkeit entstehen, wenn der Betrieb vorübergehend, ganz oder teilweise, infolge eines Materialschadens unterbrochen ist.

Aufräumungs- und Bergungskosten

Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.

2. Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt am Risikoort.

Für im Umlauf befindliche Anlagen gilt die Versicherungsdeckung weltweit bis zum in der Police festgesetzten Betrag.

3. Versicherte Risiken

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung, wie:

- falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, böswillige Handlungen und Sabotage;
- einfacher Diebstahl;
- Kollision, Zusammenstoss, Anprall, Um- oder Absturz, Einsinken;
- Baufehler, Materialmängel oder Fabrikationsfehler;
- Kurzschluss, Unterspannung oder Überspannung;
- Überlast, Überdrehzahl;
- Fremdkörper;
- Ausfall von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

4. Ausschlüsse

Folgende Sachen sind nicht versichert:

- *tragbare Apparate wie Foto- und Videokameras, DVD-Geräte und Digitalkameras;*
- *Drucker für den industriellen Druck;*
- *gewerbliche und industrielle Produktionsmaschinen und -anlagen;*
- *Sachen, die Teil Ihres Warenbestands sind;*
- *dem Personal oder Dritten gehörende Sachen (mit Ausnahme von geleasteten oder gemieteten Sachen);*
- *Schäden infolge von Feuer- oder Elementarschäden, Diebstahl oder Wasserschäden.*

Abnutzung

Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie:

- *Alterung;*
- *Abnutzung;*
- *Korrosion;*
- *Verrottung.*

Garantie

Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftet.

Mehrwert/ Minderwert

Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden, und ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

5. Subsidiarität

Diese Entschädigung wird subsidiär zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

1. Versicherte Sachen

Folgende Sachen auf dem Betriebsareal sind versichert, sofern sie nicht am Gebäude befestigt sind:
Briefkästen, Becken, Zierbrunnen und Gartenteiche einschliesslich deren Inhalt und dazugehörige Anlagen sowie Statuen, Beleuchtungsanlagen und Fahnenmasten, Sonnenkollektoren, Gartenhäuser, Ihnen gehörende Verkehrsspiegel, oder die den versicherten Räumen dienen, Lärmschutzwände, vom Gebäude getrennte Leuchtreklamen, Reklamesäulen, Spielplätze und Schwimmbadabdeckungen, öffentliche Bänke, Anzeigetafeln, Blumentöpfe und deren Inhalt, Bahnschwellen, Verkehrstafeln, Bushaltestellen, Zäune.

2. Versicherte Schäden

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d. h. einer äusseren Einwirkung auf die Aussenanlagen. Böswillige Handlungen und unbeabsichtigt infolge einer Kollision entstandene Schäden sind ebenfalls versichert.

3. Versicherte Kosten

Die effektiven Kosten für die Wiederinstandsetzung des Grundstücks, der Wege, Zufahrten, ebenen Terrassen, Mauern, Einfriedungen und Tore sowie für die Neubepflanzung von Gärten (Ersatz durch Jungpflanzen derselben Art) sind in der vereinbarten Versicherungssumme enthalten.

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- *Schäden an Pflanzen infolge von Hagel, Schneedruck oder Frost;*
- *Dekontaminationskosten infolge von Feuer, Elementar- und Wasserschäden (vorbehaltlich einer in der Police ausdrücklich vorgesehenen Deckung).*

5. Subsidiarität

Diese Entschädigung wird subsidiär zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

A16 Schäden an temperaturkontrollierten Produkten	1. Versicherte Schäden	<p>Schäden an Produkten oder Waren, die sich in gekühlten, tiefgekühlten oder temperaturkontrollierten Räumen oder Behältern befinden, verursacht durch einen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • plötzlichen und unvorhergesehenen Defekt der Anlage; • unvorhergesehenen Stromunterbruch.
	Versicherte Kosten	<p>Die Kosten für die Aufräumung, Beseitigung und Desinfizierung der versicherten Anlagen sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ebenfalls gedeckt.</p>
	<i>Ausschlüsse</i>	<p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schäden durch Abnutzung oder mangelhafte Wartung der Geräte;</i> • <i>Verluste durch einen Betriebsunterbruch und Mehrkosten.</i>
A17 Kasko Inventar - äussere Schäden	1. Versicherte Schäden	<p>Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d. h. einer äusseren Einwirkung auf die versicherten Sachen. Schäden durch Bisse von wilden, nicht für den Betrieb oder privat gehaltenen Nagetieren wie Mäusen oder Ratten, sind ebenfalls versichert.</p>
	Örtliche Geltung	<p>Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Enklaven Büsingen und Campione sowie in den angrenzenden Gebieten der Nachbarländer.</p>
	Versicherte Kosten	<p>Allfällige Kosten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.</p>
	2. Ersatzwert	<p>Schäden an Gegenständen, die bis zu 36 Monate alt sind, werden zum Neuwert entschädigt. Ab dem 37. Monat wird die Entschädigung zum Zeitwert wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4. Jahr: 70% vom Neuwert • 5. Jahr: 60% vom Neuwert • 6. Jahr: 50% vom Neuwert • 7. Jahr: 40% vom Neuwert • 8. Jahr: 30% vom Neuwert • Ab dem 9. Jahr: 20% vom Neuwert • Ab dem 15. Jahr: 10% vom Neuwert
	3. Ausschlüsse	<p><i>Keine Versicherungsdeckung wird gewährt für Schäden infolge von Feuer, Elementarschäden, Diebstahl, Wasserschäden, Glasbruch, im Zusammenhang mit den erweiterten Deckungen (IUBB/EC), Bürotechnik, Aussenanlagen, Schäden an temperaturkontrollierten Produkten, Transport, Cyber.</i></p>
4. Nicht versicherte Schäden	<p><i>Weiter bleiben ausgeschlossen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schäden durch Veruntreuung;</i> • <i>vergessene Gegenstände;</i> • <i>Schäden infolge natürlicher Eigenschaften der Ware, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Verpackung oder durch Schädlinge;</i> • <i>Schäden, für die der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma, insbesondere aus Wartungsvertrag, gesetzlich oder vertraglich haften;</i> • <i>Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln, die dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;</i> • <i>Datenverlust, der nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen ist;</i> 	

A18 Technische Risiken - innere Schäden

5. Nicht versicherte Sachen

- Schäden, welche die direkte Folge von ständigen und vorhersehbaren Einwirkungen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Natur sind, wie Alterung, Korrosion, Verrottung oder die übermässige Ansammlung von Rost, Schlamm, Kalkablagerungen oder anderen Ablagerungen;
- Verluste durch einen Betriebsunterbruch und Mehrkosten.

Nicht versichert sind:

- Eigentum Dritter; ausser von Sachen in Leasing;
- Maschinen mit eigenem Fahrtrieb, Fahrzeuge und Anhänger jeder Art (Flurförderfahrzeuge bleiben jedoch versichert);
- Sachen, die im Rahmen der Deckung "Bürotechnik" gemäss Art. A14 AVB versichert werden können oder über eine andere Technikversicherung versichert sind;
- Wertpapiere und andere ähnliche Dokumente;
- Edelmetalle, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist;
- Geldstücke aus Nichtedelmetallen mit Handelswert;
- Uhren und Bijouteriewaren;
- Geldwerte;
- mobile Kommunikationsgeräte;
- Waren, die Sie vermietet haben;
- Musterkollektionen und Warensortimente;
- lebende Tiere;
- persönliche Effekten des Personals, der Gäste und Besucher;
- Modellluftfahrzeuge, Drohnen.

1. Versicherte Schäden

Die Versicherung deckt unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen, die Folge einer inneren Einwirkung auf das versicherte Objekt sind, insbesondere infolge:

- Baufehler, Materialmängel oder Fabrikationsfehler;
- Kurzschluss oder Überspannung;
- Überlast, Überdrehzahl;
- Unterdruck, Überdruck, Implosion;
- Wassermangel, Druckstoss;
- ungeeignetes oder mangelhaftes Schmieröl;
- Ausfall von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Temperatureinfluss;
- Sengschäden, Verkohlen.

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Enklaven Büsingen und Campione sowie in den angrenzenden Gebieten der Nachbarländer.

Versicherte Kosten

Allfällige Kosten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.

2. Versicherte Sachen

Versichert sind technische Maschinen und Geräte, die ausschliesslich Ihnen gehören oder von Ihnen geleast werden und deren einzelner Neuwert und die Versicherungssumme dieser Zusatzdeckung nicht übersteigt.

3. Ersatzwert

Gegenstände, die bis zu 36 Monate alt sind, werden zum Neuwert entschädigt. Ab dem 37. Monat wird die Entschädigung zum Zeitwert wie folgt berechnet:

- 4. Jahr: 70% vom Neuwert
- 5. Jahr: 60% vom Neuwert
- 6. Jahr: 50% vom Neuwert
- 7. Jahr: 40% vom Neuwert

4. Nicht versicherte Sachen

- 8. Jahr: 30% vom Neuwert
- Ab dem 9. Jahr: 20% vom Neuwert
- Ab dem 15. Jahr: 10% vom Neuwert

Nicht versichert sind:

- Sachen, die zum Verkauf, Verleih oder Leasing bestimmt sind;
- Eigentum Dritter, mit Ausnahme von geleasten Objekten und Sachen, die Ihnen teilweise gehören und deren Schäden Sie verantworten müssen;
- Maschinen mit eigenem Fahrtrieb, Fahrzeuge und Anhänger jeder Art (Flurförderfahrzeuge bleiben jedoch versichert);
- Sachen, die im Rahmen der Deckung "Bürotechnik" gemäss Art. A14 AVB versichert werden können oder über eine andere Technikversicherung versichert sind;
- folgende Sachen: Betriebsmaterial; Ionenaustauschharze; Elektrolyten; Filterelemente; Katalysatoren; Heizelemente; Kältemittel und Isolierflüssigkeiten; Verbrauchsgüter.

5. Elektronische Teile

Die Versicherung deckt die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache.

Elektronische Teile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann oder für den Nachweis mehr als 50% der oben erwähnten Kosten aufgewendet werden müssten.

6. Ausschlüsse Grundrisiken

Nicht versichert sind:

Ständige und vorhersehbare Einwirkungen

- Schäden infolge: Feuer, Elementarschäden, Diebstahl, Wasserschäden, Glasbruch, im Zusammenhang mit den erweiterten Deckungen (IUBB/EC), Aussenanlagen, Schäden an temperaturkontrollierten Produkten, Transport, Cyber;
- Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art, wie Alterung, Korrosion, Verrottung, Oxidierung.

Ausnahme: führen solche Schäden jedoch zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen, so sind diese Folgeschäden versichert;

Übermässige Ansammlung

- Schäden als direkte Folge von übermässiger Ansammlung von Rost, Schlamm, Kalkablagerungen oder anderen Ablagerungen.

Ausnahme: Führen solche Schäden jedoch zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen, so sind diese Folgeschäden versichert;

Äussere Ursache Haftung

- Schäden als direkte Folge einer äusseren Ursache;
- Schäden, für die gemäss Gesetz oder Vertrag der Hersteller oder der Verkäufer aufkommen;

Tests und Experimente

- Schäden infolge von Tests und Experimenten, bei denen ein versichertes Objekt über das normale Mass hinaus beansprucht wurde, sofern diese Tests und Experimente Ihnen, Ihren Vertretern oder Personen, die mit der Leitung des Betriebs betraut sind, bekannt waren oder bekannt sein mussten;

Ausfälle des Betriebssystems

- Änderungen oder Ausfälle von Betriebssystemen, die keine direkte Folge einer Beschädigung oder Zerstörung des Informationsträgers sind, auf dem die Informationssysteme gespeichert waren (z.B. Piraterie, Hacking, Bedienungsfehler, Computerviren und/oder Computerwürmer);

Betriebsunterbruch

- Verluste durch einen Betriebsunterbruch und Mehrkosten.

1. Versicherte Sachen

Versichert sind Ihre Waren, Materialien und Anlagen, beanspruchungsgerecht verpackt, während Transporten, die Sie:

- selbst, Ihre Angehörigen oder Mitarbeitenden durchführen;
- Transportunternehmen anvertraut haben.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- berufliche Arbeitswerkzeuge und -geräte während des Gebrauchs;
- berufliche Arbeitswerkzeuge und -geräte auf Baustellen;
- persönliche Effekten;
- Umzugsgut und Gepäck;
- Geldwerte, Wertpapiere, Uhren, Bijouteriewaren, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Musterkollektionen und Sortimente, gezogene Lose;
- lebende Tiere;
- Fahrzeuge auf eigenen Achsen;
- Waren und Anlagen von fahrenden Händlern, Verkaufsstände im Freien;
- transportierte Güter für Dritte;
- Natels, Smartphones, Tablets und andere ähnliche Geräte;
- Dritten anvertraute Sachen, mit Ausnahme von Transporteuren.

3. Transportmittel

Die Deckung gilt während Transporten mit allen üblichen Transportmitteln. Der Versand per Post ist nur beim Versand mit Empfangsbestätigung versichert.

4. Beginn und Ende der Deckung

Die Deckung beginnt mit dem Verlassen der versicherten Sache des Ursprungsorts und endet beim Eintreffen am Bestimmungsort, mit dem Abladen der Sache. Die Versicherung gilt auch während Transporten unmittelbar vor oder nach dem Be- und Entladen des Transportmittels.

Aufenthalt

Werden die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung aufgehalten, ist die Versicherung für jeden einzelnen Aufenthalt auf 5 Tage begrenzt. Die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels gilt als Aufenthalt. Ankunfts- und Abfahrtstag werden mitgerechnet.

5. Messen und Ausstellungen

Die versicherten Sachen sind während Ausstellungen, Messen und Märkten bis maximal 15 Tage pro Ereignis versichert. *Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Gegenstände mit einem Kunst- oder Liebhaberwert.* Die Diebstahldeckung wird auf Einbruchdiebstahl und/oder Beraubung begrenzt.

Präsentationsmaterial wie Laptops, IT-Geräte, Beamer, Bildschirme und andere ähnliche Geräte sind nur dann versichert, wenn die Geräte am Stand befestigt oder auf sonstige angemessene Weise gesichert sind.

6. Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt in der Schweiz und in den Nachbarländern. Transporte aus diesen Ländern oder in diese Länder sind nur dann versichert, wenn es sich um Direkttransporte handelt.

7. Versicherte Leistungen

Im Schadenfall erstattet die Vaudoise die Reparaturkosten, jedoch maximal den Marktpreis der versicherten Waren und für alle anderen versicherten Gegenstände den Zeitwert.

8. Versicherte Risiken

Die Beschädigung und der Verlust der versicherten Sachen werden von der Versicherung gedeckt.

Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, sind die Kosten für die Intervention des Havarie-Kommissärs und die Kosten zur Verhütung oder Minderung des Schadens ebenfalls versichert.

9. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- *Manipulation im Betrieb;*
- *Schäden an der Verpackung;*
- *Schäden infolge der Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften;*
- *Schäden infolge der Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Ihrem Wissen;*
- *Schäden, die in der Natur der Waren liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage;*
- *Schäden aufgrund von Temperatureinflüssen;*
- *Schäden infolge des für die versicherte Reise unangemessenen Zustandes oder der mangelhaften Verpackung der Waren oder infolge des unsachgemässen Verstauens im Transportmittel oder Container;*
- *Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden;*
- *Schäden aufgrund falscher Handhabung, normaler Abnutzung und technischer Störungen, sofern diese nicht durch eine plötzliche und gewaltsame äussere Einwirkung verursacht wurden;*
- *alle Schäden, die die Waren selbst nicht unmittelbar betreffen, z. B.:*
 - *Zins-, Kurs- oder Preisverluste;*
 - *Nutzungsverluste oder Verluste infolge einer Betriebsunterbrechung;*
 - *Liege- und Standgelder;*
 - *Vertragsstrafen.*

10. Subsidiarität

Diese Entschädigung wird subsidiär zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

1. Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen in Fällen, bei denen eine Behörde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und zur Verhinderung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten des Menschen:

- die Schliessung des versicherten Betriebs anordnet oder ihn unter Quarantäne stellt;
- dem Personal die Tätigkeit im Betrieb verbietet;
- die Entfernung, Behandlung und/oder Eliminierung kontaminierter oder möglicherweise kontaminierter Ware anordnet.

2. Versicherte Leistungen

Als übertragbar gelten Krankheiten, die durch Krankheitserreger auf den Menschen übertragbar sind und der Gesundheitsbehörde gemeldet werden müssen (z. B.: Salmonellen, Typhus).

Betriebsunterbruch

Versichert sind Schäden des vollen oder teilweisen Betriebsunterbruchs, den Sie vorübergehend nach einem Ereignis erleiden, das gemäss vorliegendem Artikel versichert ist. Sinngemäss anwendbar sind die Bestimmungen des Artikels A13 zum Versicherungsschutz bei Betriebsunterbruch.

Arbeitsverbot

Wenn das Personal aufgrund eines Arbeitsverbots nicht mehr arbeiten darf, entschädigt die Vaudoise die Lohnkosten nach Abzug der verminderten Kosten für jeden vom Arbeitsverbot betroffenen Mitarbeiter. *Bei einer Schliessung des Betriebs ist keine Entschädigung geschuldet.*

Schäden an Waren

Die Vaudoise entschädigt die Differenz des Warenwerts vor und nach dem Schadenereignis. Können die Waren wieder nutzbar gemacht werden, entschädigt die Vaudoise die Kosten für Desinfizierung, Ersatz oder Wiederherstellung (z. B.: Neuabfüllung und -verpackung).

Weiter sind versichert:

- Kosten für die Reinigung und Desinfizierung des Betriebs und/oder des Transportmittels;
 - Folgeschäden am Material der Anlagen, Gebäude und Transportmittel;
 - Kosten für die Aufräumung, Zwischenlagerung und Eliminierung von Waren und Anlagen bis zur nächstliegenden Entsorgungsstelle;
 - medizinische Untersuchungen (einschliesslich Analysen von anerkannten Labors) und Impfung von Betriebsmitarbeitenden und Personen, die mit ihnen zusammenleben.
- Diese Versicherungsdeckung gilt subsidiär zu bestehenden Krankenversicherungen.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- *Waren, die zum Zeitpunkt der Warenannahme bereits infiziert waren;*
- *Fleisch, das der Fleischinspektor als für den Verzehr ungeeignet oder als für den Verzehr geeignet aber mit gewissen Einschränkungen gekennzeichnet hat. Dasselbe gilt für importierte Waren, die dem Fleischinspektor vorgelegt werden müssen;*
- *lebende Tiere;*
- *Schäden infolge jeglicher Art von Grippe, einschliesslich Vogelgrippe und Grippepandemie;*
- *Schäden, die durch eine Versicherung gegen Feuer, Elementar- oder Wasserschäden gedeckt werden können (Sachversicherung oder Versicherung gegen Ertragsverluste);*
- *Schäden infolge Annahme von Waren, von deren Kontaminierung Sie oder Ihre Auftragnehmer wussten oder durch die angemessene Beachtung hätten wissen müssen;*
- *Schäden, die Sie oder Ihre Auftragnehmer durch Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder Missachtung der von den Behörden angeordneten Massnahmen verursacht haben;*
- *Schäden durch genetische Veränderung von Organismen jeglicher Art.*

4. Subsidiarität

Diese Entschädigung wird subsidiär zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

1. Grundsatz

Nicht versichert sind:

- *Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.*
- *Schäden aus:*
 - *kriegerischen Ereignissen;*
 - *Neutralitätsverletzungen;*
 - *Revolutionen, Rebellionen, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen;*
 - *Erdbeben und Vulkanausbrüchen.*

A21 Allgemeine Ausschlüsse

- *Schäden durch:*
 - *Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf die Ursache;*
 - *Kernstrahlung oder ionisierende Strahlung (direkt oder indirekt verursacht), eine Kernreaktion oder radioaktive Verseuchung;*

ausser Sie können beweisen, dass der Schaden in keiner Weise mit diesen Ereignissen zusammenhängt.

B Allgemeine Bestimmungen

B1 Vertragsbeginn	1. Grundsatz	Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig.
B2 Vertragsdauer	1. Vertragsabschluss	Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Unter Vorbehalt gegenseitiger Vereinbarung erneuert sich die Police stillschweigend um je ein Jahr, wenn sie nicht jeweils 3 Monate vor jedem Hauptverfall mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise bzw. bei Ihnen eintreffen.
B3 Fälligkeit der Prämie, Ratenzahlung, Verzug	1. Bezahlung	Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten. Sieht die Police die Bezahlung der Jahresprämie in mehreren Raten vor, so ist die entsprechende Gebühr zu entrichten.
	2. Mahnung	Bei Nichtzahlung werden Sie auf Ihre Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen bei verspäteter Zahlung hingewiesen.
	Deckungsunterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inklusive Stempelabgaben und Kosten.
	3. Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden in Rechnung gestellt.
	4. Rückerstattung	Die Prämie ist geschuldet bis zum Vertragsablauf, wenn dieser gekündigt oder vor dem Ablauf endet.
B4 Tarifänderung	5. Ausnahmen	In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none">• wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens währendes auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	1. Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck muss die Vaudoise Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt geben.
	2. Recht auf Kündigung	Sie haben das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen.
	Ausnahme	Ist die Versicherungsdeckung gesetzlich geregelt und hat eine Behörde die Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Umfangs des Versicherungsschutzes oder der Gebühren und Beiträge beschlossen, kann die Vaudoise eine Vertragsanpassung für den Beginn des neuen Versicherungsjahrs vornehmen. In diesem Fall steht Ihnen kein Kündigungsrecht zu.
	3. Stillschweigende Zustimmung	Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

B5 Versicherungs- summen	1. Grundsatz	Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen dienen als Basis für die Prämienberechnung. Sie bilden die Grenze der Ersatzleistungen pro Schadenfall.
	2. Vollwert	Die Versicherungssumme muss dem Vollwert der versicherten Sachen entsprechen.
	3. Erstes Risiko	Bei der Versicherung auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Versicherungssumme pro versichertes Ereignis und bildet die Obergrenze der Entschädigung.
B6 Mitteilungen	1. Des Versicherungs- nehmers	Alle Anzeigen oder Mitteilungen an die Vaudoise müssen entweder dem Geschäftssitz in Lausanne oder an eine ihrer Agenturen in der Schweiz zu erfolgen.
	2. Der Vaudoise	Alle Mitteilungen der Vaudoise sind rechtsgültig, wenn sie an die letzte von Ihnen oder vom Anspruchsberechtigten angegebene Adresse abgesandt werden.
B7 Vertragliche Obliegenheiten	1. Gefahrsveränderung	Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos und für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
	Gefahrserhöhung	Bei Gefahrserhöhung kann die Vaudoise für die restliche Vertragsdauer eine entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung mit einer 4-wöchigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In jedem Fall hat die Vaudoise Anspruch auf die tarifmässige Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrags.
	Gefahrsverminderung	Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise die Prämie entsprechend (ab der schriftlichen Mitteilung).
	2. Sorgfaltspflicht	Sie, respektive der Anspruchsberechtigte, ist zu angemessener Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere haben Sie durch die Umstände gebotene Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.
	3. Folgen bei Pflichtverletzungen	Werden Sorgfaltspflichten oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Wird die Gefahrserhöhung nicht gemeldet, kommt Artikel A5 Ziffer 4 zur Anwendung.
B8 Verjährung und Verwirkung	1. Verjährung	Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet.
	2. Verwirkung	Abgelehnte Entschädigungsforderungen erlöschen, wenn sie nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden.
B9 Gerichtsstand	1. Grundsatz	Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Vaudoise belangt werden am: <ul style="list-style-type: none"> • schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten; • versicherten Risikoort, sofern sich dieser in der Schweiz befindet; • Geschäftssitz der Vaudoise in Lausanne.

**B10 Wirtschafts-,
Handels- und
Finanz-
sanktionen**

1. Grundsatz

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

B11 Rechtsgrundlage

1. Grundsatz

Grundlage dieses Vertrages bilden der Antrag, die Versicherungsbedingungen sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Risiken im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dessen zwingende Normen anderslautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.

C Im Schadenfall

C1 Pflichten im Schadenfall

1. Grundsatz

Die versicherte Person ist verpflichtet:

- die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen;
- ihre Ansprüche zu begründen;
- jede dienliche Untersuchung zu gestatten;
- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen.

2. Bei Diebstahl

Die versicherte Person ist verpflichtet:

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen;
- die Spuren des Delikts ohne Einverständnis der Polizei nicht zu verändern oder zu entfernen.

3. Bei Betriebsunterbruch

Die versicherte Person ist verpflichtet:

- der Vaudoise und den Experten zu ermöglichen, alle Ermittlungen zur Ursache, zum Ausmass und zu den Folgen des Schadens durchzuführen sowie den Umfang der Entschädigungspflicht zu prüfen. Dazu muss sie auf Antrag der Vaudoise die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und alle Nebenbücher, Statistiken und andere Dokumente des Geschäftsjahrs vor dem Vertragsabschluss, des laufenden Geschäftsjahrs und der letzten drei Geschäftsjahre sowie die Feuerversicherungsverträge und die Abrechnungen der Entschädigungen aus diesen Verträgen zur Verfügung stellen;
- der Vaudoise die Wiederaufnahme des Vollbetriebs zu melden, sofern sie während der Haftzeit stattfindet.

4. Bei Transport

Folgende Massnahmen müssen getroffen werden:

- für sichtbare Schäden muss gegenüber dem Transportunternehmen ein schriftlicher Vorbehalt angebracht werden, bevor die Güter in Empfang genommen werden;
- für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen, also innerhalb einer Woche ab Empfang der Güter durch den Empfänger, zu melden;
- das Transportunternehmen muss zur Feststellung des Schadens aufgefordert werden;
- entstand der Schaden während eines Post- oder Bahntransports muss ein Protokoll des Transportunternehmens angefordert werden.

C2 Schadenbehandlung

1. Entschädigung der Vaudoise

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vaudoise die zur Feststellung der Schadenhöhe erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Entschädigung ist insbesondere so lange nicht fällig, als gegen die versicherte Person eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung in Verbindung mit dem Schaden geführt wird und das Verfahren nicht abgeschlossen ist.

C3 Selbstbehalt

1. Grundsatz

Der vereinbarte Selbstbehalt wird vom Schadenbetrag abgezogen. Sind bei einem Ereignis mehrere in der Police vorgesehene Deckungen betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angewendet. Sind verschiedene Selbstbehalte vorhanden, gilt derjenige, der am höchsten ist. Bei Elementarschäden, für die es spezifische gesetzliche Bestimmungen gibt, bleibt der dafür vorgesehene Selbstbehalt in jedem Fall anwendbar, zusätzlich zum allfälligen Selbstbehalt, der für andere, vom selben Ereignis betroffene Deckungen gilt.

C4 Festlegung der Entschädigung

1. Grundsatz

Die Entschädigung versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwerts zur Zeit des Schadenfalls berechnet, abzüglich des Restwerts. Ein Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

2. Ersatzwert

Waren und Anlagen

- Waren (inkl. Motorfahrzeuge als Waren) und Naturerzeugnisse: Marktpreis;
- hergestellten Waren (fertiggestellte Produkte): Marktpreis bzw. Verkaufspreis;
- Mobiliar, Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgeräte und -maschinen: Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert.

Geldwerte

- Bargeld: der Nominalwert;
- Wertpapieren und Sparbüchern: Kosten für das Amortisationsverfahren für die Kraftloserklärung von Wertpapieren und allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Das Amortisationsverfahren dient dazu, den rechtmässigen Eigentümer von abhanden gekommenen Wertpapieren (z. B. Aktien) festzustellen. Führt das Verfahren nicht zur Kraftloserklärung, entschädigt die Vaudoise die nicht amortisierten Wertschriften und Titel. Die Wertpapiere können auch in natura ersetzt werden;
- Reisechecks: Schadenanteil, der vom Inhaber nach Entschädigung des Herausgebers noch bezahlt werden muss;
- Münzen, Medaillen, lose oder gefasste Edelsteine und Perlen, Edelmetalle: Marktpreis;
- Kunden- und Kreditkarten: derjenige Teil des Schadens, für den der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber (Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw.) gemäss dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

Motorfahrzeuge

Der Betrag für den Kauf eines neuen immatrikulierten oder nicht immatrikulierten Fahrzeugs abzüglich Wertminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

3. Teilschaden

Die Reparaturkosten werden vergütet, höchstens jedoch der Ersatzwert.

4. Kosten

Ebenfalls vergütet werden Schadenminderungskosten.

C5 Unterversicherung

1. Grundsatz

Ist die Versicherungssumme zum Vollwert (VW) am Tag des Schadenfalls niedriger als der ermittelte Neuwert des Inventars, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

C6 Grobfahrlässigkeit	2. Verzicht	Beträgt der Schaden (max. CHF 50'000) weniger als 10% der Versicherungssumme, verzichtet die Vaudoise darauf, eine Unterversicherung geltend zu machen.
	1. Verzicht	Die Vaudoise verzichtet auf das ihr zustehende Regress- und Kürzungsrecht, wenn die versicherte Person den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat. Die Vaudoise behält sich jedoch diese Rechte vor, wenn die versicherte Person bei Ausführung oder Unterlassung einer Handlung unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stand.